

terialverwendung und Vorratswirtschaft festgestellt, so ist der Minister berechtigt, den Leitern der zuständigen Staatsorgane Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen.

(5) Der Minister ist für die Sicherung der staatlichen Interessen bei der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen in der Volkswirtschaft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 7

(1) Der Minister ist im Zusammenwirken mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane für die Ausarbeitung der Schwerpunktaufgaben zur Entwicklung der Verpackungswirtschaft verantwortlich. Unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes und des sparsamsten Verbrauchs unterbreitet er dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Vorschläge für die Entwicklung des Aufkommens und des Bedarfs an Verpackungswerkstoffen und Verpackungsmitteln zur Einordnung in die Pläne und Bilanzen.

(2) Der Minister sichert auf der Grundlage der Vorgabebilanzen der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die planmäßige Verwendung der Verpackungswerkstoffe, Verpackungsmittel und -maschinen. Er ist berechtigt, den zuständigen zentralen Staatsorganen Bilanzdirektiven zu übergeben sowie Bilanz- und Bedarfsverteidigungen durchzuführen.

(3) Der Minister kontrolliert den ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, Verpackungsmitteln und -maschinen auf der Grundlage von Standards, Verpackungsrichtlinien, staatlichen Normativen und Kennziffern und veranlaßt die Herausgabe von Verwendungsgeboten und -verboten durch die zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 8

(1) Der Minister entscheidet über Grundfragen der Entwicklung des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Er legt in Abstimmung mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen Organe des Produktionsmittelhandels unterstellt sind, langfristige Orientierungen für die Entwicklung des Produktionsmittelhandels fest, insbesondere für die

- Entwicklung der Versorgungsleistungen,
- Erhöhung der Vorräte des Produktionsmittelhandels im Interesse einer volkswirtschaftlich rationellen Vorratsproportionierung,
- Verbesserung der materiell-technischen Basis, vor allem durch Rationalisierungsmaßnahmen.

Die von den Leitern zentraler Staatsorgane den Organen des Produktionsmittelhandels ihres Verantwortungsbereiches zu erteilenden staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen bedürfen der Zustimmung des Ministers.

(2) Der Minister setzt im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die staatliche Versorgungspolitik im zentralgeleiteten Produktionsmittelhandel durch. Er ist für die staatliche Orientierung zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben des Produktionsmittelhandels verantwortlich.

(3) Der Minister sichert den für die weitere Entwicklung des Produktionsmittelhandels erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlauf, insbesondere für Aufgaben und Projekte mit hohem Verallgemeinerungsgrad. Er nimmt Einfluß auf die rationelle Gestaltung der Lagerwirtschaft des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.

(4) Der Minister bestätigt Entscheidungen der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der örtlichen Staatsorgane, die die Struktur des Produktionsmittelhandels betreffen oder Auswirkungen auf die Aufgaben des Produktionsmittelhandels haben.

§ 9

(1) Der Minister verwirklicht auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zu volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben der Materialökonomie, Sekundärrohstoffwirtschaft, des Korrosionsschutzes, der materiell-technischen Versorgung, der Verpackungswirtschaft, der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie des Produktionsmittelhandels.

(2) Der Minister vertritt die Deutsche Demokratische Republik im Komitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der materiell-technischen Versorgung. Er organisiert, koordiniert und kontrolliert die zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Komitees notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen.

§ 10

(1) Der Minister sichert in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und gemeinsam mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Weiterbildung der leitenden Kader der Materialwirtschaft und nimmt Einfluß auf den Umfang der auf diesem Gebiet durch Hoch- und Fachschulen' auszubildenden Kader und ihrer Einsatz.

(2) Der Minister gewährleistet gemeinsam mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die ständige Qualifizierung der Ausbildungsdokumente für die Ausbildung von Studenten an Hoch- und Fachschulen auf den Gebieten der Materialökonomie und der materiell-technischen Versorgung in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen.

§ H

(1) Der Minister gewährleistet in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen die Ausarbeitung und Herausgabe des Bilanzverzeichnisses. Er entscheidet in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen über die Zuordnung von Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie des Zentralen Artikelkatalogs zu den bilanzverantwortlichen Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Der Minister ist für die Führung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die einheitliche Leitung der Artikelkatalogisierung verantwortlich.

§ 12

(1) Dem Ministerium unterstehen

- das Staatliche Maschinenkontor
- das Staatliche Kohlekontor
- der VEB Minol
- die VVB Altrohstoffe

und wissenschaftliche Einrichtungen.

(2) Der Minister ist für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses im unterstellten Bereich verantwortlich. Er sichert, daß mit der langfristigen Planung, den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen eine dynamische und stabile Leistungsentwicklung im Produktionsmittelhandel und in der Altrohstoffwirtschaft entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung, vor allem durch Rationalisierung, durchgesetzt wird. Der Minister gewährleistet mit den Plänen Wissenschaft und Technik eine auf die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtete wissenschaftlich-technische Arbeit im Bereich bei umfassender Nutzung der Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration.